

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

133 (15.5.1840)

Baden.

* Karlsruhe. 88te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 12. Mai. (Schl.) Merk ist gegen jede Verschärfung des §; Lischgi theilt das Bedenken in Betreff des Mißverhältnisses der Strafbestimmung in den §§. 592 und 599 nicht, da in subjektiver Hinsicht beide Fälle zwar gleich seyen, aber in objektiver die größere Gefährde des Eigenthums in den Fällen des letzteren z. eintrete. Pöfsekt erklärt, daß er weit entfernt sey, der Wilderei das Wort zu reden, aber man scheine in dieser Debatte Jagdrevol und Wilderei mitunter miteinander zu verwechseln. Was die Strafe betreffe, so sey auch er der Meinung, daß zu große Härte derselben wohl Manchen antreiben könne, um sich ihr zu entziehen, in der Aufregung des Augenblicks selbst das Nennferste nicht zu scheuen und ein noch größeres Verbrechen zu begehen. Das beste Mittel, der Wilderei zu steuern, sey, den übermäßigen Wildstand zu vermindern. Sander bemerkt gegen die Ausführung des frühern Gesetzes durch den Abg. Rindeschwender, daß auch das Jagen auf dem freien Felde jetzt als Wilderei betrachtet werde. Das Jagdrecht aber habe keinen größern Schutz anzusprechen, als die Liebhaberei an Gärten und Obstbäumen, und auch hier sey der zweite Fall noch nicht erschwernend. In Betreff der beiden mehr erwähnten §§. halte er die gemachten Bemerkungen für richtig und beantrage die Rückweisung derselben an die Kommission, welchem Antrag Christ sich widersetzt, der seinerseits beantragt, die Strafe im §. 592 zu lassen, und zur Herstellung des richtigen Verhältnisses die im §. 599 zu mindern, und wiederholt ausspricht, daß die Wilderei an sich kein schweres Verbrechen sey, aber die Strenge der Gesetze den Wilderer wohl zum schweren Verbrecher machen könne. Nach einigen erwidern. Bemerkungen auf diese Worte des Abgeordneten Christ von Seiten des Regierungskommissärs Duttlinger, welcher ausführt, daß in der Regel abgewirrhastete, liederliche Menschen sich diesem Handwerk hingeben, deren sittliche Verwahrlosung sie zu gefährlichen Menschen mache, wird die Diskussion geschlossen, und bei erfolgter Abstimmung der Antrag des Abg. Rindeschwender verworfen. Dasselbe Schicksal hat der Antrag des Abg. Aschbach auf Herabsetzung der 3 Jahre auf 1, und der des Abg. Schaaff auf Erhöhung des Maximums bis 100 fl. Dagegen wird Aschbach's Antrag auf Herabsetzung der 3 Jahre auf 2 angenommen. §. 593 (erschwerende Umstände): „Mit Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft: 1) wenn die That von einer Mehrheit dazu verbundener, mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde; oder 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder 3) wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder 4) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbmäßig treibt.“ Rindeschwender stellt den Antrag, daß als Erschwerungsgründe noch beigefügt werden sollen: wenn Einer zur Nachtzeit wildere, oder wenn in Wäldern. Dieser Antrag wird unterstützt; dagegen lebhaft bekämpft durch den Abg. Sander, der es kaum begreiflich findet, daß man abermals auf Erschwerungen des Gesetzes antrage. Er seinerseits fühle sich veranlaßt, gerade das Gegentheil zu thun. Zuwörderst trage er auf den Strich der Nr. 2 an, da man Vermummung auch bei andern Verbrechen nicht als Erschwerungsgrund betrachte, z. B. beim Diebstahl, Raub, Aufruhr. Auch zugegeben, daß Vermummung bei der Wilderei gefährlicher sey, so könne sie doch nur als ein Strafserhöhungsgrund betrachtet werden; daß ein Verbrecher sich unkenntlich zu machen suche, sey kein Erschwerungsgrund, denn er handle in einem ganz natürlichen Gefühl. Zudem sey es schwer, einen erschöpfenden Begriff der Vermummung aufzustellen; man solle nur denken an die barocken Aufzüge und Anzüge, wenn z. B. die verehrl. Jagdgesellschaft in Raftatt ausziehe. Der Redner gibt eine humoristische Beschreibung eines Jagdanzugs und erklärt, daß man einen solchen auch eine Vermummung nennen könne. Uebergehend auf Nr. 3 räumt er ein, daß Widersecklichkeit strenger gestraft werden solle, allein nur gegen Forstbediente, die andern öffentlichen Dienern gleich gestellt seyen, also obrigkeitliches Ansehen hätten. Nicht gleiche Berücksichtigung aber habe der Jagdberechtigte und resp. Jagdpächter in Anspruch zu nehmen. Der Wilderer könne ihn vielleicht gar nicht, oder sey seines Gleichen, den er nicht so zu respektiren brauche, wie den mit öffentlicher Autorität bekleideten Forstbeamten. Höchstens könne man noch den Eigenthümer gelten lassen; der Pächter solle sein Aufsichtspersonal stellen, das doch verpflichtet werden müsse auf gehörigen Gebrauch der Waffen. Wollte der Jagdberechtigte sich Gleichem unterwerfen, so möge er auf gleiches Recht Anspruch haben. Bei andern Verbrechen würde Widersecklichkeit gegen den Eigenthümer auch nicht gestraft. Bei Nr. 4 beantragt der Redner wieder den Strich. Das Gewerbmäßige sey nur da, wo die That aus Eigennuz geschehe; da man Wilderei auch da annehme, wo nur Jagdlust ohne eigennützigliche Absicht das Motiv sey, so sey Nr. 4 unzulässig. Man habe ferner in §. 594 ein drittes Wildereivergehen; beides nebeneinander sey unstatthaft, sonst könne einer, der des 3ten Wildereivergehens und zugleich gewerbmäßigen Betriebes sich schuldig gemacht, doppelt gestraft werden. Der dritte Fall sey eigentlich als gewerbmäßiger Betrieb zu betrachten, und letzterer nicht zweimal anzurechnen. Kuenger unterstützt sämtl. Anträge. St. Rath Jolly: Der Hr. Abg. Sander hat sowohl die Anträge des Hrn. Abg. Rindeschwender, als die der Kommiss. bestritten; vielleicht daß die Kammer veranlaßt werde, die rechte Mitte zu bewahren, d. h. bei dem Reg. Entw. zu bleiben. Jedes Verbrechen habe seine besonderen Erschwerungsgründe, die aus der eigenthüm. Beschaffenheit desselben entnommen werden müßten, daher nicht bei jedem gleich seyn könnten. Was zuerst die Vermummung betreffe, so gehe die Absicht des Wilderers hierbei ebensovohl auf Erleichterung beim Geschäft des Wilderns, als auf Erleichterung in Betreff der Widersecklichkeit; dürfe er hoffen, nicht erkannt zu werden, so werde er sich auch leichter zu Gewaltthätigkeiten hinreißn lassen. In Betreff der Nr. 4 sey zu bemerken, daß gewerbmäßiger Betrieb und 3tes Wildereivergehen nicht gleich sey. Christ ist gegen den Antrag Rindeschwender's in Betreff der Wilderei im Wald (Wald und Ebene ließen oft so in einander, daß man nicht sagen könne, ob die Lokalität als das eine oder das andere zu bezeichnen sey), unterstützt dagegen den 2ten Antrag auf Befreiung der Nacht, als Erschwerungsgrundes. In Bezug auf Sander's Anträge erklärte er sich gegen alle 3, da beim Diebstahl, Straßenraub u. a.

Verbrechen, wenn auch nicht Vermummung, doch andere Erschwerungsgründe angenommen seyen, in Betreff der Nr. 3 der Jagdberechtigte an die Stelle des Staats trete, der ihm sein Recht übertrage, und endlich das Gewerbmäßige auch bei diesem Verbrechen als besonders erschwerend zu betrachten sey. Reg. Komm. Belf erklärt sich zunächst über den Antrag des Abg. Rindeschwender in Betreff der Nacht, und will diesen Punkt jedenfalls bei §. 592 in der Art berücksichtigt wissen, daß die mildere Bestimmung dieses §. nie dann eintreten könne, wenn einer bei Nacht wildere, denn die böse Absicht sey doch klar dargethan. In Bezug auf Sander's Anträge verweist er rückfichtlich der Nummer 3 auf §. 372, wo Widersecklichkeit beim Diebstahl das Verbrechen als Raub qualifizire. In Betreff der Nummer 4 unterscheide sich Gewerbmäßigkeit und 3tes Wildereivergehen doppelt; es könne einer gewerbmäßig wildern, ohne daß er drei Mal erwischt worden sey; es könne aber einer drei-, vier- und mehrmal der Wilderei schuldig gefunden werden, ohne daß er die Sache gewerbmäßig betriebe. Aschbach stimmt mit Sander ad Nr. 2, nicht ad Nr. 3 und 4, und stellt seinerseits den Antrag ad Nr. 1, daß unter einer Mehrheit mindestens 3 zu verstehen seyen, da nur 2 nicht unbedingt auf die böse Willensstimmung schließen ließen. Sander unterstützt den Antrag. Weller ist gegen den Erschwerungsgrund der Nacht, da manche Jagdarten nur bei Nacht ausgeübt werden könnten; wolle man z. B. auf die Schneepfenzagd gehen, so müsse man in der Nacht aufbrechen, um in der Dämmerung Morgens an Ort und Stelle zu seyn. Die böse Absicht sey also nicht überall anzunehmen, wenn einer sich in der Nacht betreten lasse. Zentner ist gegen den Antrag, Wilderei im Wald als Erschwerungsgrund zu betrachten und eben so gegen die Ausnahme der Nacht als Erschwerungsgrund. Ebenso erklärt sich Zentner gegen alle andern gestellten Anträge, und bleibt beim Entwurf der Kommission. Rindeschwender wundert sich, vom Abg. Weller vernommen zu haben, daß man in Mannheim Nachts auf den Schneepfenzagd gehe; was den Einwand des Abg. Christ gegen den Wald betreffe, so hoffe er, daß die Richter im Großherzogthum Baden würden zwischen Wald und freiem Felde zu unterscheiden wissen. So lange übrigens im Budget eine Einnahmeposition vom Jagdpacht stehe, werde wohl auch ein Jagdpächter verlangen dürfen, in seinem Rechte geschützt zu werden, denn es ziemte sich wohl nicht, dem berühmten Krispinus nachzuahmen, der das Leder gestohlen, um den armen Leuten Schuhe daraus zu machen. Bei darauf erfolgter Abstimmung werden alle gestellten Amendements verworfen und der Kommissionsantrag angenommen. §. 594. (Drittes Wildereivergehen.) Angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Sander auf Strich verworfen worden war. §. 595. (Erschwerende Umstände.) §. 596. (Milderungsgrund.) Aschbach vermisst einen Milderungsgrund, den die bisherige Gesetzgebung gehabt habe, nämlich die Flucht des Wilderers; er schiebe, sey nicht mehr gefährlich. Reg. Komm. Duttlinger: Dann müßten wir auch eine Prämie auf die Flucht des Diebes setzen. Zentner erklärt sich gleichfalls gegen Aschbach, will aber die Milderungsgründe auch ausgedehnt wissen auf den Fall des §. 594, während der §. sie beschränkt auf §. 593 und 595. Auch beim dritten Wildereivergehen müsse der Milderungsgrund der gutwilligen Ergebung oder des Wegwerfens des Gewehrs gelten; das gebiete die Kriminalpolitik, denn wenn der Wilderer wisse, daß er in jenen Fällen doch keine Strafmilderung zu hoffen habe, so werde er ein gefährlicherer Mensch, als außerdem. Reg. Komm. Belf: Man habe die Milderungsgründe nicht auf alle Fälle ausgedehnt, weil da, wo das Gesetz z. B. ein Minimum von acht Tagen Gefängniß bestimme, keine weitere Milderung nöthig sey. In Bezug auf §. 594 sey ein Milderungsgrund deshalb nicht angenommen worden, weil man hier minder das Verbrechen, als den Hang im Auge habe, den man die Strenge des Gesetzes fühlen lassen wolle. Sander unterstützt Aschbach; beim Diebstahl sey der Ersatz der Milderungsgrund; wie dort der Ersatz, so hebe die Flucht hier das Verbrechen auf. Der Redner hebt weiter, wie Zentner, die kriminalpolitischen Gründe hervor, beruft sich auf die frühere Gesetzgebung und den analogen Fall bei der Brandstiftung, wo auch dem Brandstifter, wenn er selbst den Brand wieder lösche, dies als Milderungsgrund zu gut komme. Tresurt gibt zu, daß bei der Rückfallstrafe der verderbliche Hang der Hauptgrund der schwereren Strafe sey, aber nicht der einzige; ein weiterer sey, weil man die Gemeingefährlichkeit als unzweifelhaft annehme; nun aber sey derjenige nicht mehr gefährlich, der die Waffen wegwerfe, und deshalb auch beim dritten Wildereivergehen dieses als Milderungsgrund anzunehmen. Reg. Komm. Belf schlägt vor, beim dritten Wildereivergehen wenigstens nicht unter die Hälfte des Minimums der Strafe herabzugehen, im Fall das Wegwerfen der Waffen hier ein Milderungsgrund seyn solle. Tresurt und Zentner vereinigen sich mit diesem Antrag. Aschbach beharrt auf dem seinigen, der von Staatsrath Jolly bekämpft wird; die Flucht allein mache den Wilderer nicht ungefährlich; im Gegentheil sey sie oft nur eine verstellte, um den Verfolgenden an einen für das verbrecherische Vorhaben des Wilderers günstigen Ort zu locken; es hebe ferner die Flucht auch nicht das Verbrechen auf, wie der Abgeordnete Sander gemeint habe, denn der Wilderer könne das erlegte Thier bereits in der Tasche haben. Nachdem noch Baumgärtner und Schaaff, jener für Zentner, dieser gegen Aschbach sich erklärt haben, erfolgt die Abstimmung, durch welche Aschbach's Antrag verworfen, der des Reg. Komm. Belf angenommen wird. §. 597. (Gewaltthätigkeit oder Widersecklichkeit, verbunden mit Tödtung.) Dieser §. bedroht den Wilderer in den Fällen der §§. 183 und 184, d. h. wenn die Tödtung ihm zu bestimmtem oder unbestimmtem Vorsatz zugeschrieben werden kann, mit der Todesstrafe, in andern Fällen, in welchen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, mit der nach der Vorschrift des §. 161 zu erkennenden Strafe, jedoch mit einem Zusatz, der die Hälfte derselben nicht übersteigen kann. Merk findet die Todesstrafe hier zu hart und stellt den Antrag, daß das Zitat §. 184 (Unbestimmter Vorsatz) gestrichen werde. Zentner unterstützt den Antrag, ebenso Sander, Aschbach und Tresurt. Er wird von der Kammer angenommen. Ein Antrag des Abg. Sander zum zweiten Fall, dahin gehend, daß man hier nach der Lehre von der realen Konkurrenz der Verbrechen strafen solle, wird lebhaft bekämpft von den Reg. Komm. Belf, Duttlinger und Lamey und bei der Abstimmung verworfen. §. 598 ist gestrichen von der Kommission. §. 599 (Jagdrevol und Wilddieberei.) Dieser §. bestimmt, daß wer in fremdem Jagdbezirke Wild einfängt oder, ohne Gebrauch von Schußwaffen,

erlegt, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, des Jagdfrevels schuldig und in eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu verfallen sey, und in so fern es auf einem nicht im Besitze des Thäters befindlichen Grundstücke geschah, im Falle der Wiederholung nach Verkündung zweier verurtheilender Erkenntnisse als der Wilddieberei schuldig von einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten getroffen werde.

— Tagesordnung der 90sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 15. Mai, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht des Abg. Hoffmann über den Gesetzentwurf, ein Umlösen von 5 Millionen Gulden betr. 3) Fortsetzung der Verathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, und zwar von S. 611 an.

* Mannheim, 12. Mai. Ein dieser Tage in einem hiesigen Gasthose begangener bedeutender Gelddiebstahl — man sagt 4000 fl. — bildet hier das Tagesgespräch. Man ist den Thätern auf der Spur.

Baden, 7. Mai. Gestern Abend stürzte die Lehmgrube des Michael

Schmader zu Gunzenbach ein, wodurch dessen 4 1/2 jähriger Knabe erschlagen wurde. Die Ursache des Unfalls liegt theils darin, daß die Grube nicht treppentartig, wie vorgeschrieben ist, angelegt war, theils in der Unvorsichtigkeit überhaupt, ein Kind an solch gefährliche Stelle mitzunehmen.

(Schuldiensnachrichten.) Der erledigte kath. Schuldienst zu Bruchhausen (Amts Göttingen) ist dem Schulverwalter Christian Peiz zu Steinmarnen, und der kath. Schuldienst zu Reinhardtsachsen (Amts Walldürn) dem Schullehrer Joh. Jakob Rütert zu Einbach übertragen worden. — (Erledigte Stellen.) Der kath. Filialschuldienst zu Einbach mit dem gesetzlich regulirten Dienstverdienst von 140 fl. jährlich, nebst freier Wohnung und einem Aversum von 28 fl. jährlich an Schulgeld, bei einer Zahl von etwa 27 Schülkern. Die Kompetenten um denselben haben sich bei der k. k. leinigen'schen Landesherzschafft, als Patron, vorschriftsmäßig zu melden. — Die Stelle eines technisch gebildeten Hauptlehrers an der Gewerbschule zu Saslach, Gehalt 500 fl. Die Kompetenten haben sich vorschriftsmäßig bei hoher Regierung des Mittelrheintreises zu melden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macko.

* Heidelberg, 12. Mai. Unser vor 6 Jahren mit so schönen Hoffnungen in Schwung gekommenes Musikfest kann aus Mangel an weiler Unterstützung nicht mehr stattfinden. Ein ähnliches Schicksal droht unserm sogenannten städtischen Theater; denn trotz der mannigfaltigen Unterstüzungen, die der Direktion zu Theil geworden sind, ist diese doch nicht im Stande, ihre Rechnung ohne Gefährdung ihrer Gläubiger zu schließen. Das es hier nicht an thätiger Theilnahme des Publikums gefehlt hat, geht daraus hervor, daß man, um die Fehler einer vernachlässigten Verwaltung Seitens der Direktion wieder gut zu machen, zu deren Gunsten terminirt — ein böses Omen für den vorhabenden Theaterbau. Der allgemeine Wunsch geht auch dahin, wenn sich derselbe verwirklichen sollte, die Direktion in andere Hände übergeben zu sehen. — Unser Sommerfest wird nicht zum Besten ausfallen, denn der Tod Thibaut's, wie die Anwesenheit Mittermaier's in der Kammer werden wohl manchen Studirenden von hier ensernt halten. — Die Eröffnung der Eisenbahn soll, da die Arbeiten rasch voranschreiten, wie nun bestimmt verlautet, in der zweiten Hälfte Augusts stattfinden.

des Gewerbevereins in Stuttgart das Nöthige mittheilt. Der billige Preis, so wie die beste Qualität dieser Wäpche, wird die geehrten Abnehmer von meiner Angabe überzeugen und bitte um gefällige Aufträge ergebenst.

Zeugniß.

Herr A. G. Hübler in Ludwigsburg legte uns ein Muster der von ihm fabrizirten Fettglanzwäpche vor. Nach einer Untersuchung, die wir damit durch eines unserer Mitglieder vornehmen ließen, darf diese Wäpche den besten englischen, in Beziehung auf Unschädlichkeit für das Leder und Bewirkung lebhaften Glanzes, an die Seite gestellt werden, über welches Resultat dem Verfasser hiermit, seinem Wunsche gemäß, ein Zeugniß ausgestellt wird.

[2032.3] Provoldshafen. (Anzeige.) Ich unterhalte stets ein Lager von holländischen Mühlsteinen, gemahlenen Straß- und Backsteinen zu den billigsten Preisen.

[1962.2] Karlsruhe. (Lehrerin.) In zwei Modemanufacturen-Waarenhandlungen in Paris werden zwei junge Leute von 14—15 Jahren, die im Magazin (Laden) sowohl, als im Kontor beschäftigt würden, aber Vorkenntnisse in der französischen Sprache haben müssen, in die Lehre gesucht.

[2020.2] Mosbach a. N. (Hydraulische Pressen.) Eine doppelte und eine einfache hydraulische Presse hat noch zu verkaufen und wird solche demjenigen überlassen, der längstens bis 15. Juni d. J. das höchste Offert macht.

[2027.1] Karlsruhe. (Anzeige.) Das unter der Firma Giavina und Schreiber dahier bestandene Geschäftsbureau hat sich durch unsere anderweite Beschäftigung aufgelöst.

[2026.3] Bruchsal. (Chaise zu verkaufen.) Bei Schmiedemeister Kaspar Wolf in Bruchsal steht eine gute zweispännige Chaise mit einem Vordach zu verkaufen.

[1859.1] Nr. 863. Freiburg. (Offene Gehülfe stelle.) Auf den ersten August d. J. wird bei dieser Stelle kombinirter Verrechnung eine Gehülfe stelle mit einem Gehalt von 400 fl. und einigem Nebeneinkommen, vakant. Der Eintritt könnte jedoch auch schon im Juli geschehen.

[1879.3] Ludwigsburg. (Anzeige.) Ich mache mit diesem die Anzeige, daß ich seit mehreren Jahren eine Fettglanzwäpche fabrizire, die der ächt englischen in keiner Beziehung nachsteht. Es wäre überflüssig, solche anzupreisen, da nachstehendes Zeugniß von dem Ausschuss

SOUS-JUPES OUDINOT (411.15) Paris. BREVET DE 5 ANS, MÉDAILLE D'HONNEUR. EN TOUS LIEUX, SAISIE DES CONTREFAÇONS ET APPLICATION DE L'AMENDE ET DES PEINES VOULUES PAR LA LOI. SOUS-JUPES OUDINOT BOUFFANTES, FLEXIBLES ET ÉLASTIQUES. Avec signature Oudinot. Pour bals, soirées et costumes de Mariage. En Crino-zéphyr, noir ou blanc. Elles se font de deux manières: l'une forte et résistante pour les robes de soirées en velours, brocard, etc.; l'autre très-légère pour celles de bal. Ces deux sortes, complément de la toilette, sont maintenant parties des trousseaux et corbeilles de mariage; elles forment tournure, soutiennent les robes, et par leur flexible élasticité elles se prêtent aux plus légers mouvements des multiples ondulations de leurs draperies; en outre elles sont indéformables à l'usage et peuvent se laver comme le linge. Les prix, suivant la finesse et le choix des crins, sont de 30, 40, 50 et 75 fr.; les noires coûtent 5 fr. de plus. On insérera dans la lettre de demande un fil pour marquer la longueur et le tour de taille. S'ADRESSER provisoirement à Paris, place de la Bourse, n° 27, sans affranchir. Expédition dans les 5 jours: en France contre remboursement, et à l'étranger contre paiement dans Paris.

Lehranstalt.

errichtet besonders für junge Deutsche, welche die französische Sprache erlernen wollen. Hr. Peter, welcher sich bestrebt, dem ihm bis dahin geschenkten Vertrauen immer mehr zu entsprechen, hat zu dem Ende mehrere bedeutende Verbesserungen in seinem Pensionate eingeführt.

Diese im Jahr 1834 gegründete und seither mit dem besten Erfolg geleitete Anstalt bietet jungen Leuten alle diejenigen Mittel und Vortheile dar, welche Eltern nur wünschen können. Bei ihrem Austritte sind die Zöglinge in den Stand gesetzt, sich dem Handel oder den Erwerbskänften zu widmen.

Die Gegenstände des Unterrichts sind: die französische Sprache mit grammatischer und logischer Analyse, Syntax und Literatur, die deutsche, italienische, lateinische und griechische Sprache, Uebungen im Vorlesen und Deklamiren, die Anfangsgründe im Zeichnen, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Wechselrechnung, Buchhaltung und Korrespondenz, Geometrie, Algebra u. s. f. Alle diese Lektionen werden in französischer Sprache ertheilt.

Hr. Peter hat es sich angelegen seyn lassen, vor dem Beginne seines schwierigen Geschäfts, in verschiedenen Lehranstalten in Paris, Genf und Neuenburg die besten Unterrichtsmethoden zu studiren. Er besorgt den Unterricht selbst mit Beihülfe seines Bruders und eines Unterlehrers.

Da die Religion die Grundlage aller wahren Erziehung ist, so geht das Bestreben des Direktors vor Allem dahin, den Herzen seiner Zöglinge religiöse und der Lehre des Evangeliums gemäße Grundzüge einzuprägen. Außer der täglichen Erbauung zu Hause wohnen die Zöglinge regelmäßig dem öffentlichen Gottesdienste in der Kirche bei. Katholische Zöglinge haben Gelegenheit, die Kirche in Landoveren, 20 Minuten von Neuenstadt, zu besuchen.

Ihr sittliches Betragen steht unter der sorgfältigsten Aufsicht, und nichts wird veräumt, um sie an Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Reinlichkeit und gute Haushaltung zu gewöhnen.

Die Disziplin ist mild und väterlich. Körperliche Züchtigungen sind den Grundregeln des Vorsehers gänzlich zuwider. Die Lehrer bestreben sich hauptsächlich, den Betheiler der Zöglinge durch zweckmäßige Mittel zu wecken und rege zu erhalten. Zu Ende jeden Monats erhalten die Eltern ein Zeugniß über Betragen und Fortschritte der Kinder.

Der jährliche Betrag der Pension ist 25 Louisd'or, welche vierteljährlich vorausbezahlt werden. Die Wäpche der Zöglinge wird viermal im Jahr auf Kosten der Anstalt gewaschen. Die Zimmer werden geheizt; jeder Pensionär hat sein Bett. Die Lehrstunden der Künste werden besonders bezahlt, und im Institute selbst von geschickten Lehrern zu mäßigen Preisen gegeben.

Die Pensionsanstalt ist unlängst vor das Thor, in ein geräumiges, gesundes, sehr angenehmes Lokal verlegt worden.

Ein beim Hause gelegener Garten ist zu gymnastischen Uebungen eingerichtet. Mit diesen, so wie mit der Abwechslung in den Beschäftigungen und den Spaziergängen ist es darauf abgesehen, den jungen Leuten die dem Geist nöthige Abspannung und die Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Stärkung des Körpers zu verschaffen. In Krankheitsfällen werden die Zöglinge von einem geschickten Arzte

behandelt; auch wird den Eltern oder Pflegern sogleich Nachricht gegeben. Der Vorleser des Instituts widmet sich ganz der seiner Leitung anvertrauten Jugend, er begleitet sie zum Gottesdienste, auf den Spaziergang und zum Baden; auch speist er an derselben Tafel mit ihnen. Die Kost ist gesund, mannigfaltig und reichlich.

Man beliebe sich zu wenden an Herrn A. Peter in Neuenstadt im Kanton Bern, und um nähere Erkundigungen einzunehmen bei den Herren Geschäftlichen des Orts, oder in Karlsruhe bei Herrn W a r n i e r, Kreuzstraße Nr. 22.

[2010.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Der Unterzeichnete erlaubt sich hiermit anzuzeigen, daß er dahier ein lithographisches Atelier errichtet hat, wodurch er nun in den Stand gesetzt ist, alle Arbeiten, die in dieses Fach einschlagen, schön und schnell zu liefern.

Hauptsächlich empfiehlt er sich aber in der Gravirmanier und namentlich in Landkarten Plänen, in geometrischen u. architektonischen Arbeiten, so wie in Vorschriften, Adresskarten, Visitenkarten u.

Zugleich hat er die Ehre, zu bemerken, daß er auch auf Verlangen den Druck dieser Arbeiten auf das Beste und gewiß Billigste zu besorgen im Stande ist.

H. Straub, Lithograph, Karlsstraße Nr. 43.

[1931.3] Karlsruhe. (Museum) Die Aufstellung eines neuen Bücherverzeichnisses erfordert die Sammlung sämmtlicher Bücher und Zeitschriften der Bibliothek; die verehrlichen Mitglieder werden daher ersucht, längstens

bis 15. dieses Monats die in Händen habenden Bücher einzuliefern. Die bis dahin nicht abgegebenen Bücher werden nach S. 44 der Statuten eingefordert werden.

Von gleichem Tage an kann keine Abgabe von Büchern mehr stattfinden; die Zeit der Wiedereröffnung der Bibliothek aber wird bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1840. Die Museumskommission.

[1879.3] Ludwigsburg. (Anzeige.) Ich mache mit diesem die Anzeige, daß ich seit mehreren Jahren eine Fettglanzwäpche fabrizire, die der ächt englischen in keiner Beziehung nachsteht. Es wäre überflüssig, solche anzupreisen, da nachstehendes Zeugniß von dem Ausschuss

Fettglanzwäpche. Ich mache mit diesem die Anzeige, daß ich seit mehreren Jahren eine Fettglanzwäpche fabrizire, die der ächt englischen in keiner Beziehung nachsteht. Es wäre überflüssig, solche anzupreisen, da nachstehendes Zeugniß von dem Ausschuss

[1962.2] Karlsruhe. (Lehrerin.) In zwei Modemanufacturen-Waarenhandlungen in Paris werden zwei junge Leute von 14—15 Jahren, die im Magazin (Laden) sowohl, als im Kontor beschäftigt würden, aber Vorkenntnisse in der französischen Sprache haben müssen, in die Lehre gesucht.

Während der dreijährigen Lehrzeit bleiben dieselben stets unter spezieller Aufsicht der Prinzipale, bei welchen die Wohnung und Verpflegung gegen ganz billige Entschädigung erhalten. Nähere Auskunft wird auf frankirte Anfragen im Kontor der Karlsruhe'ger Zeitung ertheilt.

[2020.2] Mosbach a. N. (Hydraulische Pressen.) Eine doppelte und eine einfache hydraulische Presse hat noch zu verkaufen und wird solche demjenigen überlassen, der längstens bis 15. Juni d. J. das höchste Offert macht.

[2027.1] Karlsruhe. (Anzeige.) Das unter der Firma Giavina und Schreiber dahier bestandene Geschäftsbureau hat sich durch unsere anderweite Beschäftigung aufgelöst.

[2026.3] Bruchsal. (Chaise zu verkaufen.) Bei Schmiedemeister Kaspar Wolf in Bruchsal steht eine gute zweispännige Chaise mit einem Vordach zu verkaufen.

[1859.1] Nr. 863. Freiburg. (Offene Gehülfe stelle.) Auf den ersten August d. J. wird bei dieser Stelle kombinirter Verrechnung eine Gehülfe stelle mit einem Gehalt von 400 fl. und einigem Nebeneinkommen, vakant. Der Eintritt könnte jedoch auch schon im Juli geschehen.

Rezipirte Kameralpraktikanten, Kameralassistenten oder auch hinlänglich befähigte Kanzleigehülfe, welche die Stelle zu erhalten wünschen, werden ersucht, unter Anlegung ihrer Zeugnisse in Bälde sich bei uns zu melden.

Freiburg, den 1. Mai 1840. Großh. bad. Hauptsteueramt.

[1777.3] Oberkirch. (Offene Aktuarstelle.) Mit dem 1. Juni d. J. wird bei der unterzeichneten Stelle ein Aktuarat mit einem fixen Gehalt von 400 fl. nebst Accidenden offen, welches mit einem schon etwas geübten Rechtspraktikanten wieder besetzt werden soll. Die hierzu

Lutragenden wollen sich in portofreien Briefen, unter An- schluß ihrer Zeugnisse, melden. Oberkirch, den 25. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Sängling.

[1939.3] Nr. 494. Blumenfeld. An die Herren Thierärzte.

In dem über 22 Orte großen Amtsbezirk Blumenfeld werden ein oder zwei tüchtige lizenzierte Thierärzte, deren moralische Auffüh- rung als Hauptbedingung ihrer Annahme ge- stellt ist, gesucht.

Es wird denselben die Besorgung der ge- richtlichen Veterinärfälle, wie auch die Hund- musterung zugesichert. In weiter Umgebung des Bezirks und im Bezirk selbst befinden sich keine Thierärzte, weswegen jenen sich im dies- seitigen Bezirk niederlassenden Thierärzten, wenn sie gebiegene Kenntnisse mit moralischer Auf- führung verbinden, ein solides Auskommen zu- gesichert ist.

Ueber das Nähere, nebst Anschluß der lega- lisirten Zeugnisse und Lizenzen, wollen sich die Kompetenten in frankirten Briefen an unter- zeichnete Stelle wenden.

Blumenfeld, im Seekreis, den 2. Mai 1840. Großh. bad. Physikat. Dr. Stoll.

(1700.3) G.W. Nr. 484. Karlsruhe. (Allge- meine Rentenanstalt in Stuttgart.) Der mit verehelichem Schreiben vom 9. dieses Monats eingekommene Rechnungsbuch für das Jahr 1839, wovon Exemplare dahier abgegeben werden, weist nach: ein Dotationskapital von 1,062,500 fl. 19 fr. und einen Reservefond von 21,120 fl. welcher letztere mit der statutenmäßigen bei der königl. Re- gierung hinterlegten Kaution der Direktion nunmehr eine Sicherstellung von 36,120 fl. darstellt.

Der Stand der vollen Dividende pro 1840, wie sie in den verschiedenen Klassen aller 7 Jahresvereine mit dem 1. Januar 1841 zahlbar wird, ist nach Vorchrift §. 51 in der Nachweisung dieser Rechnungsergebnisse ebenfalls enthal- ten, so wie auch die Nummern zahlreicher bei der letzten Ziehung mit einem Verlosungsbeitrag beteiligter oder auf 100 fl. ergänzter Aktien (unter welcher letzteren sämtliche theilweise Aktien der V. Klasse des ersten Jahresvereins 1833 sich befinden); dann die Nummern jener vollen Aktien, deren Dividende seit 1. Januar 1839 noch nicht erhoben wurden, mit der üblichen Anfordderung zur baldigen Ein- sendung der betreffenden theilweisen Aktien im ersten und der fälligen Zinsaufwands im letzten Falle, zu Vermeidung der in §§. 21 und 22 ausgedrückten Nachteile der Veräußerung aus dem Vereine. Letzteres Schicksal haben nun wirklich 30 Aktien erfahren (wobin sich die von Herrn Dr. Oster- dinger gepurte Wahrscheinlichkeitsberechnung auch in dieser Hinsicht bewährt), es ergeht daher in gedachter Nachwei- sung auch an die Besitzer jener 30 Aktien oder an deren Erben die in den §§. 21 und 52 vorgeschriebene Aufforde- rung, noch vor Ablauf der nächsten 18 Monate ihren Ab- fertigungsbetrag bei Verlust desselben — zum Besten der Verlosung (§§. 15 und 25) — zu erheben.

Indem wir das verehrliche Publikum auf Alles dieses hiermit aufmerksam machen, beziehen wir uns auf den ge- dachten Rechnungsbuchbericht, welcher, nebst andern Druck- sachen, bei uns unentgeltlich zu haben ist. Daß auch in diesem Jahre auf je volle 100 fl. Einlage (nicht auf Zuzahlungen) bis zum 30. Juni dieses Jahres 2 fl. von da an bis 30. September aber 1 fl. Zinsen an die Einleger vergütet werden, bemerken wir gleichfalls mit dem Anfügen, daß bei dieser Anstalt keine Eintrittsgebüh- ren zu entrichten sind.

Karlsruhe, den 18. April 1840. Kommissionsbureau von W. Koelle als Agentur Der allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart.

[1918.4] Karlsruhe. (An- zeige.) Eine große Sendung Pariser Hosenzeuge (Etoffes pour Pantalons)

ist bei uns eingetroffen. C. u. B. Höber.

[1978.3] Nr. 7764. Karlsruhe. (Entmündi- gung.) Die Witwe des verstorbenen Schiffers Christian Winter von Leopoldshafen, wird hiermit auf den Antrag ihrer Verwandten und nach vorausgegangener Untersuchung wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt, und ist als Aufsichtspfleger Ernst Dupuis von da aufgestellt und verpflichtet worden; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 5. Mai 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[1907.3] Baden. (Hausverkauf.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein in der lichtenhaler Vorstadt dahier gelegenes, zweistöckiges, mit Man- sarden, 2 Stallungen für 5 Pferde, Gassen- und Holzremise, Waschhaus, Schweinfällen, geschlossenem Hof und 4 Ruthen Gemüsgarten versehenes, ganz neu von Stein erbautes Haus, dessen unterer Stock, nebst 2 Kellern, 3 Zim- mer und 1 Küche, der zweite Stock 7 gemalte Zimmer und 2 Küchen, und der Dachstock gleichfalls 7 Zimmer und 2 Küchen nebst Speicher enthält, unter annehmbaren Bedin- gungen aus freier Hand zu verkaufen.

Etwaige Liebhaber wollen sich in Balde melden. Baden, im Mai 1840. Stephan Witz.

(1753.3) Arzheim. (Eigenschafts- versteigerung.) In Arzheim, 3/4 Stun- den von Landau (Rheinpfalz) auf ei- ner am Eingange in das schöne Anweilerthal und der rechten Seite der Queich gelegenen Anhöhe, mit herrlicher Aussicht in die frucht- baren Ebenen des Landes, dem Anblicke der Bergschlößer Triefels, Nieburg, Grobsburg, Hambach, und vieler Dörfer, in der Ferne Mannheim, Speyer und Germersheim, wird

Montag, den 25. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Wirtshause zum Schwanen in Arzheim selbst, zur Versteigerung einer Liegenschaft, zum ländlichen Wohnsitz ebenso sehr, als zur Landwirthschaft, Bierbrauerei, oder Produkten- handel geeignet, zu annehmbaren Bedingun- gen geschritten werden.

Das Ganze besteht: a) In einem zweistöckigen Wohnhaus mit 7 Zimmern, 2 kleinen Salons, 1 Küche sammt Speisekammer, gewölbten Keller zu 50 Fuder, einem kleinen Vorkeller mit Flaschenschranken u. s. w. b) Einem Waschhaus mit Backofen und Obstdörre. c) Einer großen Scheuer mit Kelterhaus, zwei Ställen, Kartoffeln- und Gemüse- keller. d) Einem mit einer hohen Mauer umgebenen, 10 Morgen großen Garten; da- von 5 Morgen mit edeln Reben bepflanzt; ungefähr 400 edeln Obstdäumen; einer Anlage im englischen Geschmack, mit Gartenhäuschen und Pavillon, zwei klei- ne Haus- und Gemüsegärtchen u. s. w., zu einer Sommerwirthschaft, der Nähe Landau's wegen vortreflich gelegen.

Ein Theil des Kaufschillings kann, gefällt es dem Steigerer, mit 5% verzinslich stehen bleiben.

Die Herren Wilhelm Fr. Wolff in Landau und Georg Mich. Brück auf dem Reutasteller Hof, werden auf Verlangen jede zu wünsch- ende nähere Auskunft ertheilen.

[2040.3] Königsbach. (Holzver- steigerung.) Samstag, den 23. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in dem königsbacher Gemeindefeld 40 Stück zu Boden liegende eichene Stämme, welche theils zu Holländerstämme und theils zu Bau- und Nutzholz tauglich sind, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert; wozu die Lieb- haber höflichst eingeladen werden. Königsbach, den 11. Mai 1840. Bürgermeisteramt. Frankle.

[2024.3] Wauschlott. (Holzver- steigerung.) Donnerstag, den 21. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in dem hiesigen Gabenbühl 36 Stück zu Boden liegende eichene Schälholzkämme, wovon sich mehrere derselben zu Holländerstämme, und die übrige zu Nutz- und Bauholz eignen, gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietende öffentlich versteigert. Wauschlott, den 12. Mai 1840. Bürgermeisteramt. Fuchs.

[1968.2] Nr. 936. Neckargemünd (Gerbereiversteigerung.) Am Freitag, den 22. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathhause aus der Verlassenschaft des Parikulier Georg Adam Leonhard von Heidelberg eine da- hier an der Elsenbach gelegene, mit allen Bequemlichkeiten versehene Gerberei, nebst der Gerichtsbarkeit zur Errichtung von Mühlenwerken, im gerichtlichen Anschlag von 3060 fl. der Erbvertheilung wegen, öffentlich versteigert; wozu die Stei- gerungsliebhaber eingeladen werden. Neckargemünd, den 4. Mai 1840. Bürgermeisteramt. Herpel.

[1895.3] Nr. 135. Achern. (Zimmerarbeit- versteigerung.) Die Zimmerarbeit an den Logenge- bäuden, den Bädern, Werkstätten und der allgemeinen Waschküche der Anstalt Illenau soll, im Betrag von 7912 fl. 34 fr., an den Wenigstnehmenden in A. Ford gegeben werden. Die in ihrer Profession tüchtigen Zimmermeister werden eingeladen, bis zum 23. Mai auf diesseitigem Bureau Ein- sicht von den Plänen, Ueberschlägen und Akkordbedingungen zu nehmen, und ihre Angebote, unter Anlage von beglau- bigten Vermögenszeugnissen, welche wenigstens ein Drittel des Angebots betragen müssen, versiegelt dahier einzugeben. Achern, den 2. Mai 1840. Aus Spezialauftrag des hochpreislichen Ministeriums des Innern. W o f f, Bezirksbaumeister.

[2013.2] Nr. 2437. St. Blasien. (Holzver- steigerung.) Aus den Domänenwäldungen des Forst- bezirks Wolfshausen werden durch den Bezirksförster W a f m e r zu St. Blasien nachverzeichnete Holzsortimente gegen baare Zahlung vor der Abfuhr versteigert: Den 1., 2., 3. und 4. Juni d. J.,

- a) im Distrikt Wittlisberg: 10 tannene Säglöge, 29 1/2 Klafter tannenes Scheiterholz, 14 1/2 Prügelholz, 300 Stück tannene Reiwellen; b) im Distrikt Köhlerbühl: 2 tannene Säglöge, 38 Klafter tannenes Scheiterholz, buchenes Prügelholz, 8 1/2 tannenes Prügelholz, 150 Stück tannene Wellen; c) im Distrikt Gungauendühl: 87 1/2 Klafter tannenes Scheiterholz, 20 Prügelholz, 300 Stück tannene Wellen; d) im Distrikt Bögberg: 93 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 171 1/2 tannenes Prügelholz, 23 Prügelholz, 600 Stück tannene Reiwellen; e) im Distrikt Hüttenstaube: 19 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 134 1/2 tannenes buchenes Prügelholz, 13 tannenes Prügelholz, 600 Stück tannene Wellen; im Distrikt Bögberg bei'm neuen Weg: 43 Stück tannene Säglöge, 40 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 533 tannenes Prügelholz, 43 1/2 buchenes Prügelholz, 79 1/2 tannenes Prügelholz, 2050 Stück tannene Reiwellen; g) u. h) im Distrikt Oberhabsberg bei'm krummen Kreuze: 64 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 91 1/2 tannenes Prügelholz, 19 1/2 buchenes Prügelholz, 550 Stück Wellen; i) im Distrikt Unterhabsberg: 32 Stämme tannenes Bauholz, 413 Stück tannene Säglöge, 181 Klafter tannenes Scheiterholz, 36 1/2 Prügelholz; k) daselbst bei'm Wüstengraben: 33 Klafter buchenes Scheiterholz, 316 1/2 tannenes Prügelholz, 36 1/2 Prügelholz; l) daselbst bei'm Bengelweg: 27 Klafter tannenes Scheiterholz, 3 1/2 Prügelholz; m) daselbst am Fahrweg bei'm Iselmoos: 38 1/2 Klafter tannenes Scheiterholz; n) daselbst bei der Brunnenstube: 17 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 17 1/2 tannenes Prügelholz; o) daselbst bei'm Kohlweg: 48 Klafter tannenes Scheiterholz, 2 1/2 Prügelholz, 1900 Stück tannene Reiwellen; p) im Distrikt Uthabsberg bei'm krummen Kreuze: 158 Klafter buchenes Scheiterholz, 434 1/2 tannenes Prügelholz, 5 buchenes Prügelholz, 48 1/2 tannenes Prügelholz; q) daselbst im Wüstengraben: 31 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 223 1/2 tannenes Prügelholz, 12 1/2 buchenes Prügelholz, 19 1/2 tannenes Prügelholz; r) daselbst bei'm Kohlweg: 14 Klafter buchenes Scheiterholz, 147 1/2 tannenes Prügelholz, 1 buchenes Prügelholz, 11 1/2 tannenes Prügelholz, 3150 Stück tannene Wellen; s) im Distrikt Jägergutswald: 36 Klafter tannenes Scheiterholz, 3 1/2 Prügelholz; t) im Distrikt Feldmoos: 7 Klafter tannenes Scheiterholz, 24 1/2 Prügelholz; u) im Distrikt Klusenwald: 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 29 tannenes Prügelholz, 1 1/2 Prügelholz, 100 Stück tannene Reiwellen; v) im Distrikt Steppberg: 25 Klafter tannenes Scheiterholz; w) daselbst auf der Thierlache: 14 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 687 1/2 tannenes Prügelholz, 21 buchenes Prügelholz, 146 tannenes Prügelholz, 2700 Stück Reiwellen; x) im Distrikt Ahamerhalden ob dem Krummenhof: 3 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 1548 1/2 tannenes Prügelholz, 3 1/2 buchenes Prügelholz, 154 1/2 tannenes Prügelholz; y) daselbst am Fahrweg: 4 Klafter buchenes Scheiterholz, 381 tannenes Prügelholz, 33 Prügelholz; z) daselbst bei der Schneefhalde: 413 1/2 Klafter tannenes Scheiterholz, 12 1/2 Prügelholz, 5100 Stück tannene Reiwellen.

Die Zusammenkunft an Eingangs benannten Tagen ist jeweils früh 8 Uhr im Gasthaus zu St. Blasien, allwo sich die Steigerungsliebhaber einzufinden wollen.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

St. Blasien, den 9. Mai 1840. Großh. bad. Forstamt. Roth.

[2039.3] Schloss Steineck. (Versteigerung.) Dienstag, den 19. Mai d. J., werden im Schloss zu Nühlhausen a. d. Würm, bei Pforzheim, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden:

30 Stück Rindvieh, 2 Pferde, 1 Ober, Pferdegeschirre, Wagen und sonstige Defonomiegeräthe, alte Bretter und Schwarzen, nussbaumene und tannene Möbel.

Mittwoch, den 20. Mai d. J., zu Steineck im Schloss: 30 Stück Rindvieh, 4 Pferde und 2 Paar Schweine, eine Chaise, mehrere Wagen, Chaisen- und Wagen- geschirre und Defonomiegeräthe aller Art. Donnerstag, den 21. Mai d. J., Fortsetzung, hierauf: Bretter, besonders für Möbel, Wagnerholz, Faßdauben und Käffer, Hafer und Dinkel. Dienstag, den 26. Mai d. J., werden Bett- und Schreinwerk, nebst einem Flügel, Weißzeug, allerlei Hausgeräthe und Gewehre versteigert werden. Der Anfang ist jedesmal Morgens 9 Uhr. Schloss Steineck, den 12. Mai 1840.

G. v. Gemmingen. [2031.1] G. V. Nr. 601. Karlsruhe. (Zuchwaarenversteigerung.) Mittwoch, den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Gasthaus zum Waldhorn eine Zuchwaarenversteigerung gegen Baarzahlung abgehalten; wozu wir die Liebhaber hiermit einladen. Karlsruhe, den 13. Mai 1840.

Kommissionsbureau und Auktionsanstalt von W. Koelle. [2028.3] Karlsruhe. (Eichenes Scheiterholz zu verkaufen.) Mehrere Klaster eichenes Scheiterholz, welches sich besonders für Küfer, Kähler, Glaser oder Maurer eignet, sind billig zu verkaufen. Wo? erfährt man im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[1989.3] Ittersbach. (Holzländerholzversteigerung.) Samstag, den 23. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Gemeindevand 70 Stück zu Boden liegende eichene Klöße, größtentheils vorzüglich zu Holländerholz geeignet, öffentlich versteigert; wozu man die Liebhaber auf die bestimmte Zeit in dem Löwenwirthshaus dahier erwartet. Ittersbach, den 8. Mai 1840.

Bürgermeisteramt. Wicker. [2000.3] Nr. 8140. Radolfzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Faver Engelmänn von Mors, wohnhaft in Gemmenhofen, hat man unter'm 9. d. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Donnerstag, den 11. Juni d. J., früh 8 Uhr, angeordnet; es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und war unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Radolfzell, den 30. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Uhl.

[1922.3] Nr. 10591. Rastatt. (Schuldenliquidation.) Gegen Georg Vogel von Dettigheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 5. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden. Rastatt, den 21. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Lindemann.

[2014.3] Nr. 11,288. Bühl. (Schuldenliquidation.) Zur Richtstellungs- und Schuldenhandes des durch diesseitiges Erkenntnis vom 9. d. M. entmündigten Rechtspraktikanten v. Ropye dahier wird auf Antrag seines Aufsichtspflegers Tagfahrt auf Dienstag, den 26. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und hierzu die Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen, daß ihre Forderungen später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Bühl, den 11. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Häfelin.

[1925.3] Nr. 4714. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Bestner von Biesendorf haben wir Gant erkannt, und zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 25. Mai d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes, die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden. Engen, den 1. Mai 1840. Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Leo.

[2022.1] Nr. 7015. Achern. (Schuldenliquidation.) Nachbenannte Personen, nemlich: 1) Die Joseph Hedersfelder'schen Eheleute von Sasbach, 2) Uhrmacher Johann Lehmann von Kappelrodt, und 3) Peter Köppel von Oberachern haben die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn erhalten. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 25. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberaumt; wozu alle diejenigen, die Forderungen oder sonstige Rechteansprüche an die Obengenannten zu machen haben, vorgeladen werden, andernfalls ihnen nicht mehr dazu geholfen werden könnte. Achern, den 4. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[1944.3] Nr. 6999. Baden. (Gläubigerausforderung.) Apotheker Friedrich Steimig dahier ist am 7. Febr. d. J. mit Rücklassung minorener Kinder gestorben. Der Vormund derselben haben die Erbschaft nur mit Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten. Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse haben, werden daher aufgefordert, dieselben Montag, den 15. Juni d. J., Vormittags, bei dem großherzoglichen Amtsrevisorat dahier um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden können, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist. Baden, den 1. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1790.3] Nr. 2216. Pfullendorf. (Aufforderung.) Die Erben des dahier verstorbenen Bürgermeisters Michael Kemptner haben dessen Verlassenschaft nur mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, und auf Nichtstellung der Schulden angetragen. Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an die Verlassenschaft des Verstorbenen machen wollen und können, hiermit aufgefordert, solche unter Vorlage der erforderlichen Beweise persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei der auf Donnerstag, den 21. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei angeordneten Tagfahrt anzumelden, widrigenfalls ihnen die Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben kommen wird. Pfullendorf, den 23. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bauer.

[1782.2] Nr. 6241. Baden. (Aufforderung.) Buchbinder Karl Effenwein dahier wünscht mit seinen Gläubigern ein Uebereinkommen zu treffen, und hat das diesseitige Gericht zu diesem Behufe um Einleitung der gegenseitigen Verhandlungen gebeten. Nach Ansicht der §§. 807 und 818 der Prozeßordnung haben wir zum Verzug eines Borg- oder Nachlaßvergleichs Tagfahrt anberaumt auf Dienstag, den 26. Mai d. J., früh 9 Uhr; wozu wir alle diejenigen, welche Forderungen an gedachten Effenwein zu machen haben, mit dem Anfügen vorladen, daß in Bezug auf einen etwa zu Stande kommenden Borgvergleich die Ausbleibenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden sollen. Baden, den 18. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Uria.

[1778.3] Nr. 3245. Haslach. (Aufforderung.) Am 7. April v. J. starb der ledige 22 Jahr alte Küfergefell Joseph Schwendemann von Welschensteinach, unehelicher Sohn der Dilia Schwendemann von da, kinderlos, und der großh. Fiskus hat deshalb um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft nachgesucht. Alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Verlassenschaft zu machen haben, werden deshalb aufgefordert, solche binnen 2 Monaten um so gewisser dahier geltend zu machen, als der großh. Fiskus sonst in Besitz und Gewähr gesetzt, und die Nichterscheidenden ihre Ansprüche nur auf den Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf den großh. Fiskus gekommen ist. Haslach, den 12. März 1840. Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Dilger.

[2011.3] Nr. 6924. Karlsruhe. (Obitaladung.) Eugène Ludent de Tragy aus Paris hat sich im Februar d. J. dahier eines großen, in fortgesetzter That verübten, Betrugs mit Urkundenfälschung, so wie einer Unterschlagung dringend verdächtig gemacht. Da uns sein gegenwärtiger Aufenthaltsort, ungeachtet der seither hierüber stattgehabten wiederholten Nachforschungen, unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen zwei Monaten von heute an bei diesseitigem Gerichte zu stellen, und sich über die Vergehen, deren er angeklagt ist, zu rechtfertigen, widrigenfalls unter Ausschuß mit seiner Verantwortung nach Lage der Affen gegen ihn erkannt würde. Karlsruhe, den 1. Mai 1840. Großh. bad. Stadtm. v. Hennin.

[1825.3] Nr. 3754. Sinsheim. (Erbvorbereitung.) Die ledige Charlotte Höfner von Abersbach ist unter'm 15. September v. J. gestorben, und es ist ihr Vater, der vormalige grundherrlich von gemmingen'sche Amtmann und Amtsrevisor Höfner als Erbe gesetzlich berufen, solcher hat sich vor etwa 20 Jahren, angeblich in der Absicht, nach Frankfurt zu reisen, von Hause entfernt, ist aber nicht mehr zurückgekehrt, und es ist von seinem Leben und Aufenthalt nichts bekannt. Derselbe wird aufgefordert, innerhalb vier Monaten von heute an sich über den Antritt seines Erbtheils dahier zu erklären, widrigenfalls das Vermögen der Erblasserin der Schwester Friederike Höfner, gebliebte Winter, ganz zugewiesen werden wird. Sinsheim, den 25. April 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Petri.

[1501.3] Willingen. (Erbvorbereitung.) Mathä und Johann Geiger von Unterfirnach, deren Aufenthaltsort seit ihrer schon längere Zeit dauernden Entfernung von Hause unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihrer am 19. April 1839 verstorbenen Mutter, Franziska Geiger, geborene Kohlbrenner, berufen, und werden daher zur Erbtheilung mit dem Bedenken andurch vorgeladen, daß, im Falle sie innerhalb 3 Monaten a dato nicht dahier erscheinen, die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Willingen, den 30. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Gläpner.

[1497.3] Nr. 2916. Wiesloch. (Erbvorbereitung.) Durch das Ableben der Ehefrau des großherzoglich badischen pensionirten Antsdhüringen Lorenz Feldmann dahier, Juliane, geborene Sänge, sind deren sieben Kinder zur Erbschaft berufen. Unter diesen befindet sich ein seit mehreren Jahren abwesender Sohn Johann Martin Feldmann, welcher hiermit aufgefordert wird, zu der bevorstehenden Erbtheilung innerhalb 6 Monaten entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zustäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wiesloch, den 4. April 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Silbereis.

[1858.3] Nr. 730. Göttingen. (Pfundbuchrenovatio.) Die Renovatio der Unterpfandsbücher der hiesigen Stadt ist nothwendig geworden. Diejenigen Herren, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, haben sich in portofreien Briefen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen 14 Tagen beim Gemeinderath dahier zu melden. Göttingen, den 29. April 1840. Gemeinderath. A. Korn.

[1894.3] Nr. 10,597. Bühl. (Mundtodterklärung.) Johann Kopy jung von Ottersweier wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 19. Februar d. J. wegen Verschwendung im ersten Grade mundtodterklärt, und Josef Kopy von dort zu seinem Verstande ernannt, ohne dessen Zustimmung er keine der im L. N. S. 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Bühl, den 1. Mai 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Häfelin.

[1860.3] Nr. 8978. Oberkirch. (Entmündigung.) Durch diesseitiges Erkenntnis vom 12. v. M. wurde der ledige Michael Spünner von Erlach wegen Blödsinns entmündigt und ihm in der Person des Georg Schott jung von dort ein Pfleger bestellt und verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oberkirch, den 24. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

[1743.3] Nr. 8084. Müllheim. (Verbeistandung.) Friedrich Schuch von Zienten ist zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens unsähig, und es wurde ihm deshalb Gemeinderathsmittglied Georg Friedrich Nussbaumer von da als Verstand beigegeben, ohne dessen Bewirkung er keine der im L. N. S. 499 aufgezählten Rechtshandlungen gültig vornehmen kann. Man bringt dieses anmit zur öffentlichen Kenntniß. Müllheim, den 9. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Vode.

[1795.3] Nr. 6004. Karlsruhe. (Erkenntnis.) Der Konstriptionspflichtige Wilhelm Peter Johann Hansult von hier, welcher sich auf die öffentliche Auforderung vom 10. Februar d. J. bis jetzt nicht gestellt hat, wird der Refraktion für schuldig erklärt, und deshalb nach Ansicht des §. 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 und des §. 58 des Konstriptionsgesetzes in eine Strafe von 800 fl. so weit es ein Drittheil seines gegenwärtigen oder künftigen Vermögens nicht übersteigt, verfällt, und dessen persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten. B. N. W. Gegeben zu Karlsruhe, den 17. April 1840, bei Großh. bad. Stadtm. v. Hennin.